

Luther News, 10. Januar 2012

Gesellschaftsrecht

Regierungsentwurf einer „kleinen Novelle des Aktienrechts“:

Schwerpunkte:

- **Flexibilisierung der Finanzierung der Aktiengesellschaft,**
- **Erhöhung der Transparenz der Beteiligungsstruktur nicht börsennotierter Aktiengesellschaften und**
- **Fortentwicklung des Beschlussmängelrechts**

Aktienrechtsnovelle 2012

Nach dem Referentenentwurf aus dem Justizministerium vom 2. November 2010 liegt nun seit dem 20. Dezember 2011 der Gesetzesentwurf der Bundesregierung vor. Die meisten Reformvorschläge wurden ohne große Änderungen in den Regierungsentwurf übernommen. Bei einigen Punkten wurde aber deutlich nachgebessert.

Zum einen soll die Finanzierung der Aktiengesellschaft flexibilisiert werden. Den Gesellschaften soll aktienrechtlich die Gestaltungsmöglichkeit eröffnet werden, mit der sie Kernkapital auch durch die Ausgabe stimmrechtsloser Vorzugsaktien bilden können. Außerdem soll bei Wandelschuldverschreibungen zukünftig ein Umtauschrecht der Gesellschaft als Schuldnerin vorgesehen werden.

Infolge internationaler Kritik an der mangelnden Information über den Gesellschafterbestand bei nichtbörsennotierten Aktiengesellschaften mit Inhaberaktien, sollen nichtbörsennotierte Aktiengesellschaften zukünftig Inhaberaktien nur bei Abschluss der Einzelverbriefung und Hinterlegung der Sammelurkunde bei einer Wertpapiersammelbank ausgeben dürfen. Die Ermittlungsbehörden erhoffen sich bei Geldwäscheverdachtsermittlungen über die Girosammelverwahrung hinreichende und

aktuelle Informationen über die Identität der Aktionäre.

Im Hinblick auf das Phänomen der nachgeschobenen Nichtigkeitsklagen, bei dem die Erhebung von Nichtigkeitsklagen bewusst zweckwidrig hinausgezögert wird, um den Lästigkeitswert von Beschlussmängelverfahren zu erhöhen oder ungerichtfertigte Kostenvorteile zu erlangen, soll die Nichtigkeitsklage nun einer relativen Befristung unterworfen werden.



Nachfolgend werden die wichtigsten Änderungen des Aktiengesetzes kurz dargestellt und anschließend erläutert.

1. Besondere Voraussetzungen für Inhaberaktien bei nichtbörsennotierter AG

a. Geänderter Gesetzeswortlaut

• § 10 (Aktien und Zwischenscheine)

(1) Die Aktien lauten auf Namen. Sie können auf den Inhaber lauten, wenn

- 1. die Gesellschaft börsennotiert ist oder*
- 2. der Anspruch auf Einzelverbriefung gemäß Absatz 5 ausgeschlossen ist. In diesem Fall muss die Sammelurkunde bei einer Wertpapiersammelbank im Sinne des § 1 Abs. 3 S. 1 des Depotgesetzes oder bei einem ausländischen Verwahrer, der die Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 S. 1 des Depotgesetzes erfüllt, hinterlegt werden. Solange die Sammelurkunde nicht hinterlegt ist, ist § 67 entsprechend anzuwenden.*

(2) Die Aktien müssen auf den Namen lauten, wenn sie vor der vollen Leistung des Ausgabebetrags ausgegeben werden. Der Betrag der Teilleistung ist in der Aktie anzugeben.

(3)-(5) Unverändert.

• § 67 (Eintragung im Aktienregister)

(1) Namensaktien sind unabhängig von einer Verbriefung unter Angabe des Namens, Geburtsdatums und der Adresse des Inhabers sowie der Stückzahl oder der Aktiennummer und bei Nennbetragsaktien des Betrags in das Aktienregister der Gesellschaft einzutragen. Der Aktionär ist verpflichtet, der Gesellschaft die Angaben nach Satz 1 mitzuteilen. (S. 3 – 4 Unverändert.)

(2)-(7) Unverändert.

b. Erläuterung der Änderungen

Ziel der Neuregelung ist es, die Beteiligungsverhältnisse bei Aktiengesellschaften transparenter zu

machen. Anders als noch im Referentenentwurf vorgesehen gibt es nun doch keinen Zwang zur Einführung von Namensaktien, sondern es bleibt das herkömmliche Wahlrecht zwischen Inhaberaktien und Namensaktien unter bestimmten Voraussetzungen auch für nichtbörsennotierte Gesellschaften erhalten. Die bestehenden Mitteilungspflichten der §§ 20, 21 AktG werden aufgrund ihrer im Vergleich zum WpHG hohen Schwellenwerte als nicht ausreichend angesehen. Die fehlende Transparenz, so die Kritik einer Task Force der OECD, könne für Geldwäsche und Terrorfinanzierung missbraucht werden.

Die höhere Transparenz der Namensaktie ist in § 67 AktG begründet. Da gemäß § 67 Abs. 2 S. 1 AktG Gesellschafterrechte nur von demjenigen Aktionär ausgeübt werden können, der als solcher im Aktienregister eingetragen ist, würden der Gesellschaft diejenigen Aktionäre bekannt, die Gesellschafterrechte ausüben wollen. Dies gilt für sogenannte Legitimationsaktionäre allerdings nur bei entsprechender Ausgestaltung der Satzung (Pflicht zur Offenlegung von Drittbesitz). Bei einer solchen Satzungsregelung würde eine fehlende Offenlegung von Drittbesitz jedenfalls zum Verlust des Stimmrechts führen, § 67 Abs. 2 S. 2 AktG. Da das Aktienregister jedoch nicht öffentlich ist, war zumindest fraglich, ob ein Zwang zur Namensaktie die durch die Gesetzesänderung bezweckte „Transparenz“ erreicht hätte, insbesondere bei einem Zusammenwirken zwischen Management und Aktionären. Diese Unsicherheit bleibt bei Namensaktien daher auch bei Umsetzung der geplanten Regelung des Regierungsentwurfs.

Intention der nunmehr geplanten Neuregelung ist es, für Inhaberaktien den Ermittlungsbehörden bei Geldwäscheverdachtsermittlungen über die Giro-sammelverwahrung hinreichende und aktuelle Informationen über die Identität der Aktionäre zu verschaffen. Über die Verwahrkette sollen die Ermittlungsbehörden zukünftig die Identität eines Aktionärs feststellen können.

Bestimmt die Satzung einer nichtbörsennotierten Aktiengesellschaft zukünftig die Ausstellung von Inhaberaktien, ohne dass in der Satzung der Anspruch auf Einzelverbriefung ausgeschlossen ist, fehlt es an einer zwingenden Voraussetzung für die Ausstellung von Inhaberaktien und das Registergericht wird die Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister ablehnen.

Die Änderung des § 67 Abs. 1 S. 1 AktG dient der Klarstellung, dass die Pflicht zum Führen eines Aktienregisters auch bei fehlender Verbriefung der Anteile besteht. Das Aktienregister soll auch bei Namensaktiengesellschaften, die ihre Anteile nicht verbrieft, Klarheit darüber schaffen, welche Personen der Gesellschaft gegenüber als Mitglied berechtigt und verpflichtet sind (§ 67 Abs. 2 S. 1 AktG).

§ 26f Abs. 1 EGAktG enthält eine Übergangsvorschrift zur Neuregelung der Zulässigkeit von Inhaberaktien. Gesellschaften, die Inhaberaktien ausgeben und deren Gründung spätestens am Tag des Kabinettsbeschlusses über die Gesetzesänderung (20. Dezember 2011) vereinbart wurde, sind von der Neuregelung nicht betroffen. In diesem Fall kann die Gesellschaft Inhaberaktien auch dann ausgeben beziehungsweise bereits ausgestellte Inhaberaktien auch dann fortführen, wenn sie weder börsennotiert ist, noch die Voraussetzung gemäß der Neuregelung des § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AktG vorliegen.

2. Angabe von Wahlvorschlägen und Korrektur von Redaktionsversehen bzw. Unklarheiten

a. Geänderter Gesetzeswortlaut

- **§ 122 (Einberufung auf Verlangen einer Minderheit)**

(1) Die Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen, die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen; das Verlangen ist an den Vorstand zu richten. Die Satzung kann das Recht, die Einberufung der Hauptversammlung zu verlangen, an eine andere Form und an den Besitz eines geringeren Anteils am Grundkapital knüpfen. Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten. § 121 Abs. 7 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Unverändert.

(3) Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Gericht die Aktionäre, die das Verlangen gestellt haben, ermächtigen, die Haupt-

versammlung einzuberufen oder den Gegenstand bekanntzumachen. Zugleich kann das Gericht den Vorsitzenden der Versammlung bestimmen. Auf die Ermächtigung muss bei der Einberufung oder Bekanntmachung hingewiesen werden. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Gerichts halten.

(4) Unverändert.

- **§ 124 (Bekanntmachung von Ergänzungsverlangen; Vorschläge zur Beschlussfassung)**

(1) Unverändert.

(2) Steht die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern auf der Tagesordnung, so ist in der Bekanntmachung bekanntzugeben, nach welchen gesetzlichen Vorschriften sich der Aufsichtsrat zusammensetzt; ist die Hauptversammlung an Wahlvorschläge gebunden, so ist auch dies anzugeben. Soll die Hauptversammlung über eine Satzungsänderung oder über einen Vertrag beschließen, der nur mit Zustimmung der Hauptversammlung wirksam wird, so ist auch der Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderung oder der wesentliche Inhalt des Vertrags bekanntzumachen.

(3)-(4) Unverändert.

- **§ 130 (Niederschrift)**

(1) Unverändert

(2) In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Verhandlung, der Name des Notars sowie die Art und das Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Vorsitzenden über die Beschlussfassung anzugeben. Bei börsennotierten Gesellschaften umfasst die Feststellung über die Beschlussfassung für jeden Beschluss auch 1. die Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden, 2. den Anteil des durch die gültigen Stimmen vertretenen Grundkapitals am eingetragenen Grundkapital, 3. die Zahl der für einen Beschluss abgegebenen Stimmen, Gegenstimmen und gegebenenfalls die Zahl der Enthaltungen. Abweichend von Satz 2 kann

der Versammlungsleiter die Feststellung über die Beschlussfassung für jeden Beschluss darauf beschränken, dass die erforderliche Mehrheit erreicht wurde, falls kein Aktionär eine umfassende Feststellung gemäß Satz 2 verlangt.

(3)-(6) Unverändert.

b. Erläuterung der Änderungen

Die Änderung des § 122 Abs. 1 S. 3 AktG dient der Klärung von Zweifelsfragen bei der Berechnung der Vorbesitzzeit und der Haltefrist sowohl bei der Einberufung einer Hauptversammlung auf Verlangen einer Minderheit (§ 122 Abs. 1 AktG) als auch bei der Ergänzung der Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit (§ 122 Abs. 2 AktG). Bezüglich der Haltefrist werden nach derzeitiger Rechtslage unterschiedliche Auffassungen vertreten, je nachdem, ob der Vorstand dem Antrag stattgibt oder ob er ihn ablehnt. Durch die Neuregelung erfolgt eine ausdrückliche Entscheidung im Sinne der Auffassung, welche die Beibehaltung eines Quorums von der Antragstellung bis zur Entscheidung über den Antrag fordert.

Nach der bisherigen Regelung des § 124 Abs. 2 S. 2 AktG war in der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung anzugeben, ob die Hauptversammlung an Wahlvorschläge gebunden ist, wenn die Wahl von Aufsichtsräten auf der Tagesordnung stand. An Wahlvorschläge ist die Hauptversammlung jedoch nur gemäß den §§ 6 und 8 des Montan- Mitbestimmungsgesetzes gebunden (§ 101 Abs. 1 S. 2 AktG), so dass es sich um äußerst seltene Ausnahmefälle handelt. Dennoch mussten nach der bisherigen Formulierung auch die nicht betroffenen Gesellschaften eine Bindung an Wahlvorschläge stets verneinen. Zur Beseitigung dieses überflüssigen Formalismus soll zukünftig die Angabe der Bindung an Wahlvorschläge nur noch erforderlich sein, wenn die Hauptversammlung tatsächlich an Wahlvorschläge gebunden ist.

Die Neufassung des § 130 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 AktG beseitigt eine durch das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie vom 30. Juli 2009 entstandene Unklarheit. Die Neuregelung bestimmt nunmehr, dass sich der Anteil des durch die gültigen Stimmen vertretenen Grundkapitals auf das gesamte Grundkapital bezieht.

3. Aufhebung der Nachzahlungspflicht bei Vorzugsaktien

a. Geänderter Gesetzeswortlaut

• § 139 (Wesen)

(1) Für Aktien, die mit einem Vorzug bei der Verteilung des Gewinns ausgestattet sind, kann das Stimmrecht ausgeschlossen werden (Vorzugsaktien ohne Stimmrecht). Die Nachzahlung des Vorzugs kann vorgesehen werden.

(2) Unverändert.

• § 140 (Rechte der Vorzugsaktionäre)

(1) (Unverändert)

(2) Ist die Nachzahlung des Vorzugs nicht vorgesehen und wird der Vorzugsbetrag in einem Jahr nicht oder nicht vollständig gezahlt, so haben die Vorzugsaktionäre das Stimmrecht, bis der Vorzug in einem Jahr vollständig gezahlt ist. Ist die Nachzahlung des Vorzugs vorgesehen und wird der Vorzugsbetrag in einem Jahr nicht oder nicht vollständig gezahlt und im nächsten Jahr nicht neben dem vollen Vorzug für dieses Jahr nachgezahlt, so haben die Aktionäre das Stimmrecht, bis die Rückstände nachgezahlt sind. Solange das Stimmrecht besteht, sind die Vorzugsaktien auch bei der Berechnung einer nach Gesetz oder Satzung erforderlichen Kapitalmehrheit zu berücksichtigen.

(3) Unverändert

b. Erläuterung der Änderungen

Nach dem bisherigen Wortlaut des § 139 Abs. 1 AktG war die Ausgabe von Vorzugsaktien nur mit einem nachzahlbaren Vorzug zulässig. Zur Flexibilisierung der Ausgestaltung der Vorzugsaktie soll die Zusage einer Nachzahlung nicht mehr Voraussetzung, sondern freiwillige Option sein. Um ein wegen der Regelung des § 140 Abs. 2 AktG aufgelebtes Stimmrecht wieder zum Erlöschen bringen zu können, sollte die Satzung das Recht der Gesellschaft vorsehen, den Vorzug nachzuzahlen.

§ 140 Abs. 2 AktG ist als Folgeänderung anzupassen. Da die Neufassung inhaltlich die bisherige

Rechtlage für Vorzugsaktien mit nachzuzahlendem Vorzug übernimmt, bedarf es keiner Übergangsregelung.

4. „Umgekehrte“ Wandelschuldverschreibung

a. Geänderter Gesetzeswortlaut

- **§ 192 AktG (Voraussetzungen)**

- (1) *Die Hauptversammlung kann eine Erhöhung des Grundkapitals beschließen, die nur soweit durchgeführt werden soll, wie von einem Umtausch- oder Bezugsrecht Gebrauch gemacht wird, das die Gesellschaft hat oder auf die neuen Aktien (Bezugsaktien) einräumt (bedingte Kapitalerhöhung).*
- (2) *Die bedingte Kapitalerhöhung soll nur zu folgenden Zwecken beschlossen werden:
1. zur Gewährung von Umtausch- oder bezugsrechten aufgrund von Wandelschuldverschreibungen;
2.-3. Unverändert*
- (3) *Der Nennbetrag des bedingten Kapitals darf die Hälfte und der Nennbetrag des nach Abs. 2 Nr. 3 beschlossenen Kapitals den zehnten Teil des Grundkapitals, das zur Zeit der Beschlussfassung über die bedingte Kapitalerhöhung vorhanden ist, nicht überschreiten. § 182 Abs. 1 S. 5 gilt sinngemäß. Satz 1 gilt nicht für eine bedingte Kapitalerhöhung nach Abs. 2 Nummer 1, die nur zu dem Zweck beschlossen wird, der Gesellschaft die Erfüllung eines Umtauschs zu ermöglichen, zu dem sie für den Fall ihrer drohenden Zahlungsunfähigkeit berechtigt ist. Ist die Gesellschaft ein Institut im Sinne des § 1 Abs. 1 b des Kreditwesengesetzes, gilt Satz 1 ferner nicht für eine bedingte Kapitalerhöhung nach Abs. 2 Nummer 1, die zu dem Zweck beschlossen wird, der Gesellschaft die Erfüllung eines Umtauschs zu ermöglichen, zu dem sie für den Fall einer Belastungssituation oder für den Fall berechtigt ist, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sie zur Ausübung anweist.*

b. Erläuterung der Änderungen

Zukünftig soll es möglich sein, mit einem Umtauschrecht der Gesellschaft versehene, bzw. mit einem beiderseitigen Wandlungsrecht ausgestattete Wandelschuldverschreibungen auszugeben. Durch die Neuregelung soll es Gesellschaften ermöglicht werden, sich zur Bewältigung zukünftiger Unternehmenskrisen die Möglichkeit eines „debt-equity-swaps“ einzuräumen. Die Begrenzung des bedingten Kapitals auf 50% des Grundkapitals soll nicht gelten, wenn die bedingte Kapitalerhöhung nur zu dem Zweck beschlossen wird, der Gesellschaft die Erfüllung eines Umtauschs zu ermöglichen, den die Gesellschaft aufgrund eines Umtauschrechts durchführt, dass ihr für den Fall ihrer drohenden Zahlungsunfähigkeit zusteht. Bei einem auf solche Notsituationen beschränkten Umtauschrecht wäre eine Höchstgrenze für das bedingte Kapital der Gesellschaft sanierungsfeindlich.

Im Bereich der Unternehmen des Finanzsektors bestehen zudem Sonderregelungen, die eine Sanierung in einer Notsituation erleichtern sollen, um Rettungsmaßnahmen des Staates zu Lasten der Steuerzahler zu vermeiden und die Funktionsfähigkeit der Finanzwirtschaft insgesamt zu erhalten.

5. Relative Befristung für Nichtigkeitsklagen

a. Geänderter Gesetzeswortlaut

- **§ 249 (Nichtigkeitsklage)**

(1)-(2) Unverändert.

(3) Ist die Erhebung einer Klage gegen einen Beschluss der Hauptversammlung gemäß § 246 Abs. 4 S. 1 bekannt gemacht, so kann ein Aktionär Nichtigkeitsklage gegen diesen Beschluss nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung erheben.

b. Erläuterung der Änderungen

Die bisherige Regelung des § 249 AktG ermöglichte sog. „missbräuchlich nachgeschobene Nichtigkeitsklagen“. So konnte etwa nach durchlaufenem Freigabeverfahren gemäß § 246a AktG, noch vor Eintragung des Hauptversammlungsbeschlusses im Handelsregister eine neue Nichtigkeitsklage erhoben werden und ein erneutes Freigabeverfahren erforderlich machen. Zudem bestand die Möglichkeit, dass in laufenden Beschlussmängelverfahren, in denen das

Gericht zu erkennen gegeben hat, dass es eine Nichtigkeitsklage für begründet hält, Nichtigkeitsklagen in einem späten Verfahrensstadium nachgeschoben werden, um als notwendiger Streitgenosse bei niedrigem prozessualen Risiko und Aufwand zu einem Kostenerstattungsanspruch zu gelangen.

Beiden Vorgehensweisen soll die Neuregelung einen Riegel vorschieben. Dabei handelt es sich nicht um eine generelle Befristung der allgemeinen aktienrechtlichen Nichtigkeitsklage. Diese kann nach wie vor grundsätzlich ohne zeitliche Einschränkung erhoben werden. Nur wenn ein bestimmter Hauptversammlungsbeschluss (oder alle gefassten Beschlüsse) mit einer Anfechtungsklage angegriffen werden und diese Klage gemäß § 246 Abs. 4 S. 1 AktG bekannt gemacht wird, setzt dies die Monatsfrist zur Erhebung einer Nichtigkeitsklage in Gang. Eine trotz Fristablauf erhobene Nichtigkeitsklage würde nicht mehr zu einer faktischen Registersperre führen, da die Verfristung für das Registergericht ohne weiteres feststellbar wäre. Mit einer rechtzeitigen Veröffentlichung der Ausgangsklage kann der Vorstand somit praktisch sicherstellen, dass bis zum Erlass des Freigabebeschlusses die Nichtigkeitsklagefrist für die Aktionäre abgelaufen ist.

Zur Verhinderung des Eintritts als notwendiger Streitgenosse bei absehbarem Erfolg einer Nichtigkeitsklage gilt die relative Befristung des § 249 Abs. 3 AktG nicht nur für freigabefähige (§ 246a AktG) oder eintragungsbedürftige Hauptversammlungsbeschlüsse. Erfasst sind alle Hauptversammlungsbeschlüsse, die tauglicher Gegenstand einer Nichtigkeitsklage sein können. Nach Ablauf der Frist ist nicht nur die Erhebung einer selbstständigen Nichtigkeitsklage, sondern auch das Nachschieben von Nichtigkeitsgründen im Rahmen eines laufenden Beschlussmängelverfahrens ausgeschlossen.

Voraussetzung für den Beginn des Fristlaufs ist gemäß § 249 Abs. 3 AktG eine Bekanntmachung gemäß § 246 Abs. 4 S. 1 AktG. Erforderlich ist somit, dass die Bekanntmachung eine eindeutige Bezeichnung der mit der Ausgangsklage angegriffenen Hauptversammlungsbeschlüsse enthält. Auf Anregung der Praxis und der Wissenschaft wurde die Regelung des § 25 S. 2 AktG aufgehoben, nach der die Satzung andere Blätter oder elektronische Informationsmedien als Gesellschaftsblätter bezeichnen kann. Diese Regelung hätte zur Unklarheit hinsichtlich des Beginns der Monatsfrist des § 249 Abs. 3 AktG geführt.

6. Berichtspflicht von Aufsichtsratsmitgliedern bei kommunalen Gesellschaften

a. Geänderter Gesetzeswortlaut

• § 394 (Berichte der Aufsichtsratsmitglieder)

Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung einer Gebietskörperschaft in den Aufsichtsrat gewählt oder entsandt worden sind, unterliegen hinsichtlich der Berichte, die sie der Gebietskörperschaft zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht. Für vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, gilt dies nicht, wenn ihre Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist. Die Berichtspflicht nach Satz 1 kann auf Gesetz oder Rechtsgeschäft beruhen.

b. Erläuterung der Änderungen

Aufsichtsratssitzungen sind gemäß § 109 AktG nicht öffentlich abzuhalten und es besteht eine Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder grundsätzlich auch gegenüber den Aktionären, § 116 S. 2 AktG. § 394 AktG nimmt die von einer Gebietskörperschaft entsandten Aufsichtsratsmitglieder von dieser Verschwiegenheitspflicht gegenüber der Gebietskörperschaft aus, sofern eine Berichtspflicht zwischen Aufsichtsratsmitglied und Gebietskörperschaft besteht.

§ 394 AktG begründet selbst aber keine Berichtspflicht. Die Neuregelung dient daher der Klarstellung, dass eine Berichtspflicht eines solchen Aufsichtsratsmitglieds gegenüber der Gebietskörperschaft auch auf Rechtsgeschäft beruhen kann. Eine Berichtspflicht kann also auch im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung, eines Auftrags oder einer Nebenabrede mit der Gebietskörperschaft begründet werden. Eine besondere Form ist nicht erforderlich, kann sich aber insbesondere zur Verdeutlichung und Konkretisierung anbieten. Eine gesetzliche Berichtspflicht kann unter anderem als Nebenpflicht aus einem Beamtenverhältnis resultieren. Auch kann es sich anbieten, diese Nebenpflicht gegebenenfalls schriftlich zu verdeutlichen und zu konkretisieren.

Ansprechpartner

Köln



Dr. Eberhard Vetter
Rechtsanwalt
Partner

eberhard.vetter@luther-lawfirm.com
Telefon +49 221 9937 25788

Hamburg



Dr. Jörgen Tielmann, LL.M
Rechtsanwalt
Partner

joergen.tielmann@luther-lawfirm.com
Telefon +49 40 18067 16937



Dr. Gregor Wecker
Rechtsanwalt
Partner

gregor.wecker@luther-lawfirm.com
Telefon +49 221 9937 25727



Dr. Volker Schulenburg
Rechtsanwalt
Partner

volker.schulenburg@luther-lawfirm.com
Telefon +49 40 18067 24687

Copyright

Alle Texte dieses Newsletters sind urheberrechtlich geschützt. Gerne dürfen Sie Auszüge unter Nennung der Quelle nach schriftlicher Genehmigung durch uns nutzen. Hierzu bitten wir um Kontaktaufnahme.

Impressum

Verleger: Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Anna-Schneider-Steig 22, 50678 Köln,
Telefon +49 221 9937 0, Telefax +49 221 9937 110, contact@luther-lawfirm.com
V.i.S.d.P.: Eike Fietz, Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Karlstraße 10-12, 80333 München,
Telefon +49 89 23714 21173, Telefax +49 89 23714 110, eike.fietz@luther-lawfirm.com
Andrea Metz, Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, An der Welle 10, 60322 Frankfurt am Main,
Telefon +49 69 27229 28077, Telefax +49 69 27229 110, andrea.metz@luther-lawfirm.com

Haftungsausschluss

Ogleich dieser Newsletter sorgfältig erstellt wurde, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Die Informationen dieses Newsletters stellen keinen anwaltlichen oder steuerlichen Rechtsrat dar und ersetzen keine auf den Einzelfall bezogene anwaltliche oder steuerliche Beratung. Hierfür stehen unsere Ansprechpartner an den einzelnen Standorten zur Verfügung.

Unsere Büros in Deutschland

Berlin

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Friedrichstraße 140
10117 Berlin
Telefon +49 30 52133 0
berlin@luther-lawfirm.com

Dresden

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Radeberger Straße 1
01099 Dresden
Telefon +49 351 2096 0
dresden@luther-lawfirm.com

Düsseldorf

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Graf-Adolf-Platz 15
40213 Düsseldorf
Telefon +49 211 5660 0
dusseldorf@luther-lawfirm.com

Essen

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Gildehofstraße 1
45127 Essen
Telefon +49 201 9220 0
essen@luther-lawfirm.com

Frankfurt a. M.

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
An der Welle 10
60322 Frankfurt a.M.
Telefon +49 69 27229 0
frankfurt@luther-lawfirm.com

Hamburg

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Gänsemarkt 45
20354 Hamburg
Telefon +49 40 18067 0
hamburg@luther-lawfirm.com

Hannover

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Berliner Allee 26
30175 Hannover
Telefon +49 511 5458 0
hanover@luther-lawfirm.com

Köln

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Anna-Schneider-Steig 22
50678 Köln
Telefon +49 221 9937 0
cologne@luther-lawfirm.com

Leipzig

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Grimmaische Straße 25
04109 Leipzig
Telefon +49 341 5299 0
leipzig@luther-lawfirm.com

München

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Karlstraße 10-12
80333 München
Telefon +49 89 23714 0
munich@luther-lawfirm.com

Stuttgart

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Augustenstraße 7
70178 Stuttgart
Telefon +49 711 9338 0
stuttgart@luther-lawfirm.com

Unsere Auslandsbüros

Brüssel

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Avenue Louise 240
1050 Brüssel
Telefon +32 2 6277 760
brussels@luther-lawfirm.com

Budapest

Luther in Kooperation mit:
Walde, Fest & Partners Attorneys at Law
Kossuth Lajos tér 13-15
1055 Budapest
Telefon: +36 1 381-0000

Istanbul

Luther Karasek Köksal Consulting A.S.
Sun Plaza
Bilim Sokak No. 5, 12th Floor
Maslak-Sisli
34398 Istanbul
Telefon +90 212 276 9820

Luxemburg

Luther
3, rue Goethe
1637 Luxembourg
Telefon +352 27484-1
luxembourg@luther-lawfirm.com

Shanghai

Luther Attorneys
21/F ONE LUJIAZUI
68 Yincheng Middle Road
Pudong New Area, Shanghai
P.R. China
Shanghai 200121
Telefon +86 21 5010 6580
shanghai@luther-lawfirm.com

Singapur

Luther LLP
4 Battery Road
#25-01 Bank of China Building
Singapur 049908
Telefon +65 6408 8000
singapore@luther-lawfirm.com

Ihren lokalen Ansprechpartner finden Sie auf unserer Homepage unter www.luther-lawfirm.com.

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH berät in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts. Zu den Mandanten zählen mittelständische und große Unternehmen sowie die öffentliche Hand. Luther ist das deutsche Mitglied von Taxand, einem weltweiten Zusammenschluss unabhängiger Steuerberatungsgesellschaften.

Berlin, Dresden, Düsseldorf, Essen, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Köln, Leipzig, München, Stuttgart | Brüssel, Budapest, Istanbul, Luxemburg, Shanghai, Singapur